



Beschlussvorlage (Nr. 2024-0050)

Beratungsfolge	Art	Termin
VWA (2024-0028)	nicht öffentlich	04.03.2024
ATU (2024-0041)	nicht öffentlich	08.04.2024
Gemeinderat	öffentlich	22.04.2024

**TOP:**

Umweltförderprogramm der Gemeinde Brühl / Aufstockung der Mittel und Änderung der Förderrichtlinien für PV-Anlagen und Balkonkraftwerke

**Beschlussvorschlag:**

- a) Die Haushaltsmittel für die Umweltförderung werden um 50.000 € aufgestockt. Davon werden 5.000 € für nicht energetische Maßnahmen wie Dachbegrünungen, Streuobstwiesen oder Entsiegelungen reserviert. Die Finanzierung erfolgt durch Reduktion der Haushaltsmittel für Grundstücksankäufe in gleichem Maß.
- b) Die Förderrichtlinien für die Förderung von PV-Anlagen wird geändert. Es werden ab sofort nur noch Anlagen gefördert, für die keine Verpflichtung zum Bau nach § 23 KlimaG B.-W. besteht.
- c) Die Förderrichtlinien für die Förderung von Balkonkraftwerken wird geändert. Balkonkraftwerke werden ab sofort mit maximal 150 € gefördert.

**Sachverhalt:**

Die Haushaltsmittel für das Umweltförderprogramm 2024 wurden auf 150.000 € begrenzt. Mit Stand 18. März 2024 sind diese Mittel bereits vollständig erschöpft, d.h. bereits ausbezahlt oder für die Auszahlung in diesem Jahr konkret für einen Antragsteller reserviert.

Eine mögliche Aufstockung der Haushaltsmittel für die Umweltförderung wurde bereits am 04.03.2024 im Verwaltungsausschuss diskutiert. Demnach wäre eine Aufstockung der Mittel um 50.000 € möglich, wenn dafür im Gegenzug die Mittel für Grundstücksankäufe entsprechend gekürzt werden.

Außerdem könnte mit einer entsprechenden Änderung der Förderrichtlinien die Förderung von PV-Anlagen, deren Bau nach § 23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) B.-W. für Neubauten ab dem 01.05.2022 und bei umfangreichen Dachsanierungen auch für Bestandsbauten ab dem 01.01.2023 vorgeschrieben ist, entfallen, so dass die Mittel nur noch für freiwillig durchgeführte Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Eine Änderung der Förderrichtlinien könnte folgendermaßen aussehen:

Unter IV. b) Nr. 2 der Förderrichtlinie (Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher für PV-Anlagen - PV-Anlagen über 10 kW Leistung - Fördervoraussetzung/Antragstellung - wäre folgender Passus aufzunehmen:

„Eine Förderung ist nur möglich, sofern keine Verpflichtung nach § 23 KlimaG B.-W. zum Bau einer PV-Anlage besteht“

Der Förderantrag wird um folgenden Text ergänzt: „Der Antragsteller versichert mit seiner Unterschrift, dass keine Verpflichtung zum Bau einer PV-Anlage nach § 23 KlimaG B.-W. besteht.“

Bei Neubauten können wir das kontrollieren, bei umfangreichen Dachsanierungen sind wir auf die Ehrlichkeit der Antragsteller angewiesen.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat in seiner Sitzung am 08.04.2024 nicht nur die Aufstockung der Haushaltsmittel für die Umweltförderung um 50.000 € und die Änderung der Förderrichtlinien für PV-Anlagen empfohlen, sondern darüber hinaus die Reservierung von Haushaltsmitteln in Höhe von 5.000 € für nicht energetische Fördermaßnahmen und die Verringerung des maximalen Förderbetrags für Balkonkraftwerke.

Die Änderungen der Förderrichtlinien liegen als Entwurf bei.

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss